

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 6 / 2010 vom 30. Juli 2010
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe aus den Brunnen VII auf Fl.Nr. 1096/1 der Gemarkung Altendorf und Brunnen IX auf Fl.Nr. 365/1 der Gemarkung Buttenheim, Landkreis Bamberg
Seite 62

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 62

HHS 2010 Schulverband Buttenheim
Seite 62 - 63

HHS 2010 Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
Seite 63 - 64

HHS 2010 Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf
Seite 64 - 65

Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Bamberg
Seite 65 - 66

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg
Seite 67

Wichtige Rufnummern für den Notfall - Stadt und Landkreis Bamberg
Seite 67

Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg
Seite 68 - 69

HHS 2010 Schulverband Stadelhofen
Seite 69 - 70

HHS 2010 Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe
Seite 70 - 71

HHS 2010 Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
Seite 71

HHS 2010 Schulverband Pommersfelden
Seite 72

HHS 2010 Schulverband Volksschule Frensdorf-Pettstadt
Seite 72 - 73

Bekanntmachung der Beteiligungsmöglichkeit für Leistungsanbieter an einer touristischen Übersichtskarte der Region Bamberg
Seite 73 - 74

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Kaspar Röckelein KG, Werk Ebing, für den Bauabschnitt V, planfestgestellt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 08.08.1985
Seite 74

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe aus den Brunnen VII auf Fl.Nr. 1096/1 der Gemarkung Altendorf und Brunnen IX auf Fl.Nr. 365/1 der Gemarkung Buttenheim, Landkreis Bamberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe hat mit Schreiben vom 24. November 1999 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Die mit Bescheid vom 15. Februar 1999 erteilte gehobene Erlaubnis für den Brunnen VII war zeitlich befristet bis 31. Dezember 2009. Beim Brunnen IX handelt es sich um eine Neuerschließung (ausgebaute Versuchsbohrung im Sommer 2009) mit der erstmaligen Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Die jährliche Entnahmemenge wurde auf insgesamt 294.000 m³/a für den Brunnen VII bzw. 190.000 m³/a für den Neubrunnen IX beziffert.

Gemäß §§ 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 22.06.2010

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe am 14. Juni 2010 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Reckendorfer Gruppe
Vom 14.06.2010

Aufgrund von Art. 2,5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (BGS/WAS) vom 11.12.1997 und Änderungssatzung vom 03.05.2000 und Änderungssatzung vom 28.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Reckendorf, 14.06.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Klaus Etterer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Butteheim hat am 20. Mai 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. Juni 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 464.554,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 75.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 399.954,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 festgesetzt auf 230 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.738,9304 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Buttenheim, 01.07.2010

Schulverband Buttenheim
Kalb
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe
für das Haushaltsjahr 2010**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 21. April 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 24. Juni 2010 Nr. 11.1 - 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Auracher Gruppe -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und 2.120.000 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 2.028.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Stegaurach, 02.07.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe Stengel
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat am 29. März 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Landratsamt Bamberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 40 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 71 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Schreiben vom 24. Juni 2010 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf -Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und 229.600 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab. 42.000 €

§ 2

Kredite werden zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 20.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Priesendorf, 02.07.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe Priesendorf
Tröster
Verbandsvorsitzender

Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Bamberg

Bei aus 4 Bienenvölkern bestehenden Bienenbeständen auf den Grundstücken Flur-Nummer 582 der Gemarkung Memmelsdorf, Flur-Nummer 284 der Gemarkung Pödeldorf sowie Flur-Nummer 27 der Gemarkung Hauptsmoor wurde durch den Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Bamberg die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Gem. §§ 13 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) neugefasst durch Bek. v. 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 d. G v. 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930) i.V.m. §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienenseuchenV) i.d.F. der Bek. vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Art. 10 d. V. vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Bamberg

§ 1

Zum Sperrgebiet wird erklärt das Gebiet der Gemeinden Memmelsdorf und Litzendorf, Gemeindeteil Pödeldorf im Umkreis von 1 km um die Bienenstände auf den Grundstücken Flur-Nummer 582 der Gemarkung Memmelsdorf und Flur-Nummer 284 der Gemarkung Pödeldorf sowie das gemeindefreie Gebiet Hauptsmoor im Umkreis von 1 km um die Bienenstände auf dem Grundstück Flur-Nummer 27 der Gemarkung Hauptsmoor. Im Einzelnen wird auf die beiliegende Karte verwiesen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Keine Anwendung findet Nr. 3 auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

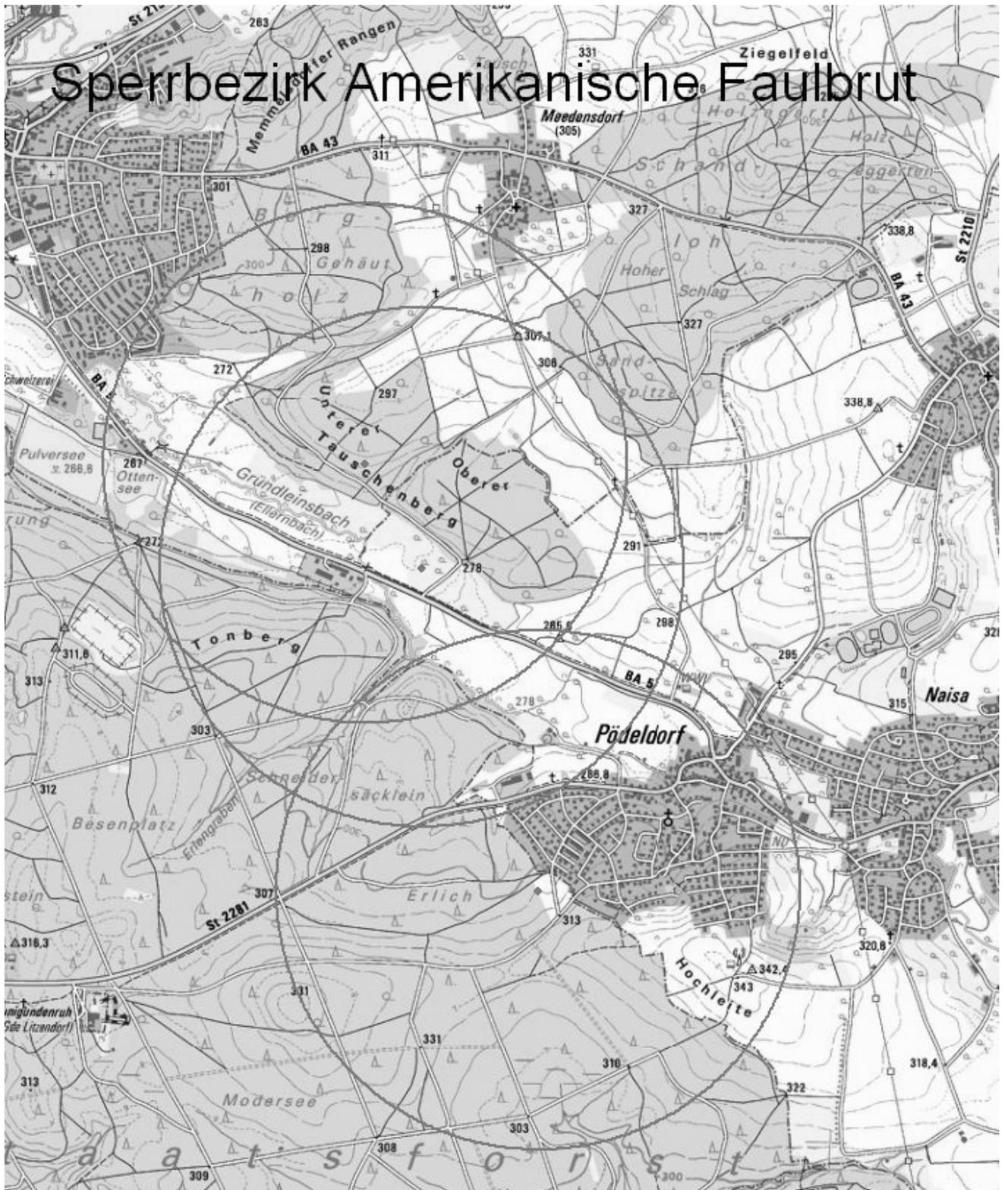
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Bamberg, 30.06.2010

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Sperrbezirk Amerikanische Faulbrut



Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 1. Juni 2010 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
vom 02.06.2010

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-I-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (BGS/WAS) vom 20.03.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser."

2. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Treunitz, 02.06.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Helldorfer
Verbandsvorsitzender

Wichtige Rufnummern für den Notfall - Stadt und Landkreis Bamberg

110

Polizeinotruf für die polizeiliche Gefahrenabwehr. Erreichbarkeit rund um die Uhr.

112

Integrierte Leitstelle

Rettungsnotruf bei medizinischer Lebensgefahr oder vermeintlicher Lebensgefahr.

Notfall-Fax für Gehörlose: auch unter 112 Erreichbarkeit rund um die Uhr.

Feuerwehrrnotruf bei Feuer und dringender technischer Hilfe, wenn ohne diese Menschen, Tiere oder Sachgüter in Gefahr geraten oder vernichtet würden.

Erreichbarkeit rund um die Uhr.

Anforderung von qualifiziertem Krankentransport.

01805 – 19 12 12

Ärztlicher Bereitschaftsdienst bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen die ärztliche Behandlung erfordern und Ihr Haus- oder Facharzt nicht erreichbar ist.

Bereitschaftsdienstzeiten:

Mittwoch 13:00 bis Donnerstag 08:00, Freitag

18:00 bis Montag 08:00, und an Feiertagen vom

Vorabend um 18:00 bis zum nächsten Werktag

08:00. Außerhalb dieser Zeiten rufen Sie auch

nachts Ihren Arzt an und notieren sich die Telefonnummer, die der Anrufbeantworter für den Notfall nennt.

0800 – 66 49 289

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Notdienst laut Tageszeitung und Internet (www.zahnnotdienst.de)

Apothekennotdienst

Notdienst laut Tageszeitung und Internet (www.notdienste-bayern.de)

Wichtig: Hausbesuche immer über 01805 - 191212 anfordern.

0951 - 700 20 70

Bereitschaftsdienstpraxis im Klinikum am Bruderwald in Bamberg

Mo, Di und Do: 19:00 - 21:00; Mi: 16:00 - 21:00;

Fr: 18:00 - 21:00; Sa, So u. Feiertag: 09:00 -

21:00

09546 – 88 888

Bereitschaftsdienstpraxis an der Steigerwaldklinik Burgebrach

Mi: 17:00 – 19:00 Uhr; Fr: 18:00 – 20:00 Uhr; Sa, So und Feiertag: 09:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr

Bamberg, 05.07.2010

Landratsamt Bamberg

Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf am 6. Juli 2010 beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung - VBS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Beitragssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden
Pommersfelden und Frensdorf
für die Verbesserung der
Entwässerungseinrichtung
(Verbesserungsbeitragssatzung – VBS)
Vom 12.07.2010

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Pommersfelden sowie für das Gebiet der Gemeinde Frensdorf mit den Gemeindeteilen Ellersdorf, Wingersdorf, Herrnsdorf, Schlüsselau und Lonnershof.

Es erfolgten der Umbau der belüfteten Teichkläranlage Sambach zu einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb und simultaner Schlammbehandlung nach ATV-M 210 vom September 1997). Im Einzelnen erfolgten nachstehende Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage:

Die Kläranlage Sambach wurde mit einem dreit-rassigen hintereinander folgenden Aufstaubetrieb sog. SB-Reaktoren ausgestattet, die ihrerseits wie folgt ausgestattet wurden:

- Zulaufschieber mit elektrischem Antrieb
- 6 Rührwerken jeweils 7,5 kW pro Rührwerk,
- Belüftungseinrichtung bestehend aus 3 Drehkolbengebläse (max 15 kW) sowie Belüftungselementen
- Ablaufschieber mit elektrischem Antrieb
- Sauerstoffmessung (an exponierten Stellen im SBR-Becken)

Zusätzlich wurden benötigt bzw. installiert:

- Überschussschlamm-Abzugschieber elektrisch
- Zusätzlich 1 Überschussschlammpumpe
- Zulaufmessung mit Messwehr
- Ablaufmessung beim Ablauf nach Ausgleichsteich I
- Schlammpumpe im Schlammstapelbecken
- Höhenmessung Ausgleichsteich
- 6 Elektroschieber (jeweils 3 Zulauf SBR-Anlage und 3 Ablauf SBR-Anlage) sowie drei elektrisch gesteuerte Schlammabzugsschieber
- Elektrische Steuer- und Regeltechnik im Kläranlagegebäude mit Schwimmerschaltung und entsprechenden neuen Elektroanschlüssen
- Laufsteganlage
- Erneuerung des Einlaufpumpwerkes
- Elektrotechnische Einregelung der Zuläufe zu den Pumpwerken zur Mischwasserbehandlung
- Einbau einer Umgehungsleitung in Stahlbeton, DN 500, mit einer Länge von ca. 83 m vom vorgelagerten Ausgleichsteich bis vor den Messschacht
- Einbau einer neuen maschinentechnischen Ausrüstung

Am Betriebsgebäude bzw. am Kläranlagengrundstück wurden folgende Erneuerungen vorgenommen:

- Erneuerungen am Betriebsgebäude bzw. Kläranlagengrundstück

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerbliche genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragsatz

Der Beitrag beträgt
pro m² Grundstücksfläche 0,04 Euro
pro m² Geschossfläche 1,15 Euro

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pommersfelden, 12.07.2010

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Hans Beck
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2010**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Stadelhofen hat am 12. Mai 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr für das Haushaltsjahr beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 13. Juli 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Stadelhofen
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 103.350 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 12.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 62.090 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 73 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 850,5479 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Stadelhofen, 21.07.2010

Schulverband Stadelhofen
Göhl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2010

Die Versammlung des Zweckverbandes hat am 14. Juni 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. Juli 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 126.770 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 42.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Reckendorf, 22.07.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe
Etterer
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Treunitz-
Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2010**

Die Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 1. Juni 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 14. Juli 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 6, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 37.000 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.250 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Treunitz, 22.07.2010

Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
Helldorfer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 30. Juni 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. Juli 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 246.450,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 204.180,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 163.770,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 169 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 969,05325 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 174.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2.2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 169 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.029,5858 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Pommersfelden, 26.07.2010

Schulverband Pommersfelden
Hans Beck
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2010

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Volksschule Frensdorf-Pettstadt hat am 17.

Juni 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. Juli 2010 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Volksschule Frensdorf-
Pettstadt -Landkreis Bamberg-
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	768.900,00 €
---	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.000,00 €
--------------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 658.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 437 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.505,7208 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 14.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 32,03661 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Frensdorf, 26.07.2010

Schulverband Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beteiligungsmöglichkeit für Leistungsanbieter an einer touristischen Übersichtskarte der Region Bamberg

Der Landkreis Bamberg plant die Herausgabe einer touristischen Übersichtskarte, die zu 50% über LEADER-Fördermittel der europäischen Union finanziert wird. Die Karte im Maßstab 1:160.000 wird die in der Region Bamberg vorhandenen Naturparks herausgehoben darstellen, touristische Einrichtungen der Region Bamberg kartographisch aufbereiten und herausragende Angebote textlich erläutern. Dazu zählen Kultureinrichtungen, Museen, Sehenswürdigkeiten mit Führungsangeboten, Naturschätze, touristische Angebote speziell für Kinder und Familien, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Campingplätze, erlebnisreiche Naturräume, Umweltbildungseinrichtungen, Aussichtspunkte

und die ergänzende touristische Infrastruktur wie z.B. Bahnhöfe. Nicht dargestellt werden Übernachtungsangebote sowie Rad- und Wanderwege.

Das Kartenprodukt wird als kostenloses Informationsmaterial an die Gäste abgegeben und hat in dieser Form bisher noch nicht existiert.

Einrichtungen können bis zum 15. August 2010 ihre Angebote schriftlich nach oben genannten Kriterien an folgende Kontaktadresse mitteilen:

Landratsamt Bamberg
LB 2 – Wirtschaftsförderung
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

Tel 0951-85220
Fax 0951-858220
tourist@lra-ba.bayern.de

Ansprechpartner: Herr Reichert

Bamberg, 19.07.2010

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Kaspar Röckelein KG, Werk Ebing, für den Bauabschnitt V, planfestgestellt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 08.08.1985**

Die Firma Kaspar Röckelein KG, Werk Ebing, hat mit Antrag vom 26.05.2010 die weitere Verlängerung der Abbaufrist der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage für den Bauabschnitt V vom 08.08.1985, Az 52-824/1 Nr. 107/81, beantragt.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Durch das geplante Vorhaben (reine zeitliche Fristverlängerung) werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 29.07.2010

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

